



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 7. November 2008 (21.11)  
(OR. fr)**

**15315/08**

**LIMITE**

<b>JURINFO</b>	<b>71</b>
<b>JAI</b>	<b>612</b>
<b>JUSTCIV</b>	<b>239</b>
<b>COPEN</b>	<b>216</b>

**VERMERK**

---

des	Vorsitzes
für den	AStV/Rat
Betr.:	Aktionsplan für die europäische E-Justiz

---

Die Delegationen erhalten anbei den vom Vorsitz erstellten Entwurf eines Aktionsplans für die europäische E-Justiz, der der Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuss "Eine europäische Strategie für die e-Justiz"<sup>1</sup> und den von den Delegationen in den Sitzungen der Gruppe "Rechtsinformatik" (E-Justiz) vom 15./16. September und 30./31. Oktober 2008 vorgetragenen Bemerkungen Rechnung trägt.

---

<sup>1</sup> Dok. 10285/08 JURINFO 45 JAI 305 JUSTCIV 119 COPEN 118 CRIMORG 87.  
Dok. 10285/08 ADD 1 JURINFO 45 JAI 305 JUSTCIV 119 COPEN 118 CRIMORG 87.  
Dok. 10285/08 ADD 2 JURINFO 45 JAI 305 JUSTCIV 119 COPEN 118 CRIMORG 87.

## INHALT

I.	Einleitung .....	3
II.	Rahmenbedingungen für den Aufbau der E-Justiz auf europäischer Ebene .....	4
	1. Bisherige Arbeiten im Bereich E-Justiz .....	4
	2. Der Kontext elektronischer Behörden- und Verwaltungsdienste (E-Government) .....	5
	3. Ein übergreifender Ansatz .....	5
III.	Der Aktionsplan .....	6
	1. Anwendungsbereich .....	6
	2. Funktionen der europäischen E-Justiz .....	7
	3. Europäisches E-Justiz-Portal .....	8
	4. Technische Aspekte .....	9
	5. Sprachliche Aspekte .....	11
	6. Notwendigkeit einer Arbeitsinfrastruktur .....	12
	7. Finanzierung .....	13
IV.	Vorschläge des Vorsitzes .....	14
	1. Aufbau einer europäischen E-Justiz .....	15
	2. Schaffung einer Arbeitsstruktur .....	15
	3. Überprüfungsklausel .....	17
	4. Mehrjähriges Programm .....	17
V.	FAZIT .....	17
	 AKTIONSPLAN - ANLAGE zum mehrjährigen Aktionsplan 2009-2013 für die europäische E-Justiz .....	 18

## I. EINLEITUNG

1. Der Rat "Justiz und Inneres" hat im Juni 2007 beschlossen, dass im Hinblick auf die verstärkte europaweite Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) im Justizwesen, insbesondere durch die Schaffung eines europäischen Portals, weitere Beratungen stattfinden sollten.
2. Die Nutzung dieser neuen Technologien trägt zur Rationalisierung und Vereinfachung der Gerichtsverfahren bei. Durch den Einsatz eines elektronischen Systems in diesem Bereich können die Verfahrensfristen verkürzt und die Verwaltungskosten reduziert werden, was für Bürger, Unternehmen und Angehörige der Rechtsberufe sowie für die Justizverwaltung von Vorteil ist. Der Zugang zur Justiz wird somit erleichtert.
3. Laut Untersuchungen der Kommission<sup>1</sup> sind gegenwärtig rund zehn Millionen Personen an einem grenzüberschreitenden Zivilverfahren beteiligt. Diese Zahl dürfte angesichts des zunehmenden Personenverkehrs innerhalb der Europäischen Union in Zukunft noch ansteigen.
4. Seit 18 Monaten hat die Ratsgruppe "Rechtsinformatik" (E-Justiz) in Erfüllung der aufeinander folgenden Aufträge des Rates intensive Beratungen geführt. In diesem Rahmen haben einige Mitgliedstaaten Pilotprojekte entwickelt, darunter insbesondere ein Projekt zur Schaffung eines europäischen E-Justiz-Portals.
5. Die Kommission hat am 2. Juni 2008 eine Mitteilung an den Rat, das Europäische Parlament und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss mit dem Titel "Eine europäische Strategie für die e-Justiz"<sup>2</sup> veröffentlicht.
6. Das Europäische Parlament hat seinerseits Überlegungen zur E-Justiz angestellt. Ein Initiativbericht des Europäischen Parlaments dürfte vor Ende des Jahres 2008 angenommen werden.

---

<sup>1</sup> Dok. 10285/08 ADD 1 JURINFO 45 JAI 305 JUSTCIV 119 COPEN 118 CRIMORG 87.

<sup>2</sup> Dok. 10285/08 JURINFO 45 JAI 305 JUSTCIV 119 COPEN 118 CRIMORG 87.

7. Der Rat hat auf seiner Tagung am 5. und 6. Juni 2008 die Gruppe "Rechtsinformatik" (E-Justiz) aufgefordert, unter Berücksichtigung der Mitteilung der Kommission<sup>1</sup> die Fragen im Zusammenhang mit dem Aufbau einer Koordinierungs- und Managementstruktur zu prüfen, die in der Lage ist, im großen Maßstab und binnen eines vertretbaren zeitlichen Rahmens mehrere Projekte im Bereich E-Justiz zu entwickeln, und Beratungen über die Aufstellung eines mehrjährigen Arbeitsprogramms aufzunehmen.
8. Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 18. und 19. Juni 2008 die Initiative begrüßt, "ein einheitliches E-Justiz-Portal der Europäischen Union schrittweise bis Ende 2009 einzurichten".

## **II. RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DEN AUFBAU DER E-JUSTIZ AUF EUROPÄISCHER EBENE**

9. Der Aufbau der E-Justiz muss sich in einen dreifachen Kontext einfügen:

### **1. Bisherige Arbeiten im Bereich E-Justiz**

10. Den Beratungen der Arbeitsgruppe "E-Justiz" waren im Rahmen der Europäischen Union bereits andere Arbeiten vorausgegangen, insbesondere um den Zugang zu den europäischen Informationen (Websites der europäischen Organe) zu gewährleisten. Spezifischere Arbeiten wurden bereits bzw. werden derzeit durchgeführt, sei es im Rahmen der Einrichtung von Instrumenten, die der Rat im Zivilbereich (Europäisches Justizielles Netz für Zivil- und Handelssachen) oder im Strafbereich (Europäisches Justizielles Netz für Strafsachen oder aber die Vernetzung der europäischen Strafregister) beschlossen hat, sei es auf der Grundlage von Initiativen von Angehörigen der Rechtsberufe (wie beispielsweise das europäische Netz der Testamentsregister) oder sei es in einem anderen Rahmen, beispielsweise bei der Vernetzung der Unternehmensregister und -verzeichnisse dank EBR (European Business Register) und der Grundbücher dank EULIS (European Land Information Service).
11. Die Einbeziehung dieser Initiativen in das mehrjährige Programm für E-Justiz muss somit im Benehmen mit den für die Durchführung dieser Initiativen Verantwortlichen erfolgen.

---

<sup>1</sup> Es sei darauf hingewiesen, dass das Europäische Parlament Beratungen über die E-Justiz aufgenommen hat.

## 2. Der Kontext elektronischer Behörden- und Verwaltungsdienste (E-Government)

12. Bei der Konzeption des Systems der europäischen E-Justiz ist der Grundsatz der Unabhängigkeit der Justiz zu beachten.
13. Aus technischer Sicht muss die E-Justiz jedoch dem allgemeineren Rahmen des E-Government Rechnung tragen<sup>1</sup>. Bei den Projekten in Bezug auf sichere Infrastrukturen und Dokumentenauthentifizierung sind bereits gesicherte Erkenntnisse gewonnen worden, die es nunmehr zu nutzen gilt. In enger Zusammenarbeit mit der Kommission muss innerhalb des IDABC-Programms<sup>2</sup> die Schaffung eines europäischen Interoperabilitätsrahmens (EIF) vorangetrieben werden. Die europäischen Arbeiten an den Projekten e-Signature und e-Identity<sup>3</sup> sind besonders relevant für den Justizbereich, wo der Authentifizierung von Schriftstücken wesentliche Bedeutung zukommt.
14. Das mehrjährige Programm sollte somit innerhalb dieses allgemeinen Rahmens festgelegt werden. Dieses sollte nicht nur kurzfristige, sondern auch mittel- und langfristige Antworten bieten und somit durch Einsatz der IKT die Schaffung eines europäischen Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts begünstigen.

## 3. Ein übergreifender Ansatz

15. Die Fragen zur E-Justiz beschränken sich nicht auf einige Rechtsgebiete. Sie stellen sich in zahlreichen Bereichen des Zivil-, Straf- und Verwaltungsrechts. Die E-Justiz ist somit ein übergreifender Aspekt im Rahmen der europäischen Verfahren mit grenzüberschreitendem Charakter.

---

<sup>1</sup> Unter "E-Government" ist die Anwendung der IKT auf sämtliche Verwaltungsverfahren zu verstehen.

<sup>2</sup> <http://ec.europa.eu/idabc/> "Preliminary Study on mutual recognition of e-Signatures for e-Government applications" (2007) und "eID Interoperability for PEGS" (2007).

<sup>3</sup> Standardisierungsaspekte von e-Signature (2007).

[http://ec.europa.eu/information\\_society/europe/i2010/docs/esignatures/e\\_signatures\\_standardisation.pdf](http://ec.europa.eu/information_society/europe/i2010/docs/esignatures/e_signatures_standardisation.pdf)

### **III. DER AKTIONSPLAN**

#### **1. Anwendungsbereich**

16. Die europäische Dimension des E-Justiz-Projekts sollte stärker hervorgehoben werden. Daher sollte "E-Justiz" in "europäische E-Justiz" umbenannt werden.
17. Selbstverständlich steht es den Mitgliedstaaten im Rahmen der in den Verträgen vorgesehenen Zuständigkeiten auch weiterhin frei, untereinander Projekte ins Leben zu rufen, die in den Bereich der E-Justiz, aber nicht notwendigerweise in jenen der europäischen E-Justiz fallen können. Allerdings kommen diese Projekte nur unter bestimmten Voraussetzungen für eine Einstufung als europäisches Projekt und somit für eine Finanzierung aus Gemeinschaftsmitteln in Frage.
18. Aufgrund der übergreifenden Dimension der "europäischen E-Justiz" soll die Gruppe "E-Justiz" eine Koordinierungsrolle spielen, indem sie die technischen Fragen prüft, die in den Beratungen in anderen Gremien des Rates thematisiert werden. Die gesetzgeberische Arbeit soll dagegen von den zuständigen Ratsgremien wie z. B. der Gruppe "Zusammenarbeit in Strafsachen" oder dem Ausschuss für Zivilrecht durchgeführt werden.
19. Ein E-Justiz-System sollte für Bürger, Wirtschaftsbeteiligte, Angehörige der Rechtsberufe und Justizbehörden zugänglich sein, so dass sie von den verfügbaren modernen Technologien profitieren können. Drei Kriterien sollten festgelegt werden:

#### **a) Europäische Dimension**

20. Die europäische E-Justiz soll durch Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien die Schaffung eines europäischen Rechtsraums fördern. In diesem Zusammenhang sollen die im Rahmen der europäischen E-Justiz ausgearbeiteten Projekte potenziell alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union einbeziehen.

**b) Unterstützung des Aufbaus des europäischen Rechtsraums**

21. Die Projekte sollen die Durchführung der von der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Union im Justizbereich bereits angenommenen Rechtsakte begünstigen, ohne dass andere Projekte, die einen Mehrwert für die Schaffung eines europäischen Rechtsraums mit sich bringen, ausgeschlossen werden.
22. Außerdem sollte die europäische E-Justiz ein Arbeitsinstrument für die Angehörigen der Rechtsberufe und die Justizbehörden darstellen, indem sie ein Forum und einzelne Funktionen für einen effizienten und gesicherten Informationsaustausch bietet.

**c) Eine Struktur im Dienste der europäischen Bürger**

23. Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass die Einrichtung der europäischen E-Justiz unmittelbar im Dienste der europäischen Bürger erfolgt, die insbesondere über das Portal Nutzen aus ihrem Mehrwert ziehen werden. Bei der Auswahl der Projekte oder bei der zeitlichen Reihenfolge ihrer Verwirklichung sollte daher darauf geachtet werden, dass die Bürger rasch und konkret von den Instrumenten der europäischen E-Justiz profitieren können. In diesem Sinne müssen so schnell wie möglich mehrere Projekte –gemäß der Anlage – auf den Weg gebracht werden, und zwar unbeschadet sonstiger Projekte, die möglicherweise noch nach den in diesem Aktionsplan festgelegten Modalitäten hinzukommen.
24. Alle Projekte, die den europäischen Bürgern eine bessere Kenntnis ihrer Rechte vermitteln können, erfüllen dieses Ziel. Dies sollte auch für Projekte zur Umsetzung dieser Rechte (Prozesskostenhilfe, Mediation, Übersetzung usw.) der Fall sein.

**2. Funktionen der europäischen E-Justiz**

25. Auf der Grundlage der Beratungen der Gruppe "E-Justiz" und der Mitteilung der Kommission lassen sich die Funktionen des zukünftigen europäischen E-Justiz-Systems klar definieren. Als wesentlich sollten folgende drei Funktionen festgelegt werden:

**a) Zugang zu Informationen im Justizbereich**

26. Diese Informationen betreffen insbesondere Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie Rechtsprechung auf europäischer Ebene<sup>1</sup> und auf Ebene der Mitgliedstaaten.
27. Die europäische E-Justiz wird außerdem über ein Verlinkungssystem Zugang zu den von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Justiz verwalteten Informationen (z.B. – vorbehaltlich der operativen Vorschriften für dieses Projekt – die Vernetzung der Strafregisterdatenbanken der Mitgliedstaaten) bieten.

**b) Einrichtung papierloser Verfahren**

28. Die Einrichtung papierloser grenzüberschreitender gerichtlicher und außergerichtlicher Verfahren (beispielsweise E-Mediation) umfasst insbesondere die elektronische Kommunikation zwischen einem Gericht und den beteiligten Parteien, insbesondere für die Durchführung der vom Rat angenommenen europäischen Rechtsinstrumente<sup>2</sup>.

**c) Kommunikation zwischen den Justizbehörden**

29. Der Vereinfachung und Förderung der Kommunikation zwischen den Justizbehörden der Mitgliedstaaten, speziell im Rahmen der im europäischen Rechtsraum beschlossenen Rechtsinstrumente, kommt besondere Bedeutung zu (z.B. durch die Videokonferenz oder ein gesichertes elektronisches Netz).

**3. Europäisches E-Justiz-Portal**

30. Das vom Europäischen Rat für Ende 2009 geforderte einheitliche europäische E-Justiz-Portal war Gegenstand umfassender Beratungen in der Gruppe "E-Justiz". In diesem Rahmen wurde von einer Gruppe von Mitgliedstaaten ein Pilotprojekt durchgeführt. Die Einrichtung des Portals sollte auf der Grundlage der bislang im Rahmen des Pilotprojekts durchgeführten Arbeiten erfolgen.

---

<sup>1</sup> Es wird ein Link zu EUR-Lex und N-Lex hergestellt.

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 1896/2006; Verordnung (EG) Nr. 861/2007.



31. Das Portal wird Zugang zum gesamten europäischen E-Justiz-System, nämlich zu europäischen und einzelstaatlichen Websites und/oder Diensten gewähren. Dieses Portal kann sich jedoch nicht nur auf eine Reihe von Verlinkungen beschränken.
32. Das Portal wird über ein einheitliches Authentifizierungsverfahren Angehörigen der Rechtsberufe Zugang zu den verschiedenen ihnen vorbehaltenen Funktionen ermöglichen, für die sie über zweckgerechte Zugangsrechte verfügen werden. Es könnte in Betracht gezogen werden, eine solche Authentifizierungsmöglichkeit auch für die Allgemeinheit vorzusehen.
33. Ferner wird das Portal über eine mehrsprachige benutzerfreundliche Schnittstelle, die für den europäischen Bürger verständlich ist, den Zugang zu einzelstaatlichen Funktionen ermöglichen.
34. Inhalt und Verwaltung der über dieses Portal zugänglichen Funktionen hängen selbstverständlich von den Entscheidungen des Rates sowohl in Bezug auf die Funktionen der europäischen E-Justiz als auch auf die entsprechenden Verwaltungsmodalitäten ab.

#### **4. Technische Aspekte**

35. Im Hinblick auf die Einrichtung eines europäischen E-Justiz-Systems müssen bestimmte bereichsübergreifende technische Fragen gelöst werden, die insbesondere in dem vom Rat am 5. Juni 2007 gebilligten Bericht<sup>1</sup> benannt worden sind.

##### **a) Dezentrales technisches System**

36. Eine große Zahl der Justizministerinnen und Justizminister hat auf ihrem informellen Treffen in Dresden im Januar 2007 den Wunsch geäußert, ein dezentrales System auf europäischer Ebene zu schaffen, das die bereits in den Mitgliedstaaten existierenden Systeme miteinander verknüpft.

---

<sup>1</sup> Dokument 10393/07 JURINFO 21 vom 5. Juni 2007.

**b) Standardisierung des Informationsaustauschs**

37. Eine größtmögliche Kompatibilität zwischen den verschiedenen technischen und organisatorischen Festlegungen für die justiziellen Anwendungen unter Gewährleistung einer maximalen Flexibilität der Mitgliedstaaten muss sichergestellt sein. Es ist jedoch notwendig, sich auf standardisierte Formate und Kommunikationsprotokolle zu einigen und dabei die diesbezüglichen europäischen oder internationalen Normen zu berücksichtigen, um einen kostengünstigen interoperativen, effizienten, sicheren und schnellen Austausch zu ermöglichen.

**c) Authentifizierungsmechanismen**

38. Eine wesentliche Voraussetzung für einen effizienten Einsatz der E-Justiz über Ländergrenzen hinweg ist die Entwicklung einheitlicher Standards bzw. einheitlicher Schnittstellen für den Einsatz der Authentifizierungstechnologien und der Komponenten für elektronische Unterschriften. Diese Anforderung ist zumindest für Funktionen der europäischen E-Justiz von wesentlicher Bedeutung, die über eine einfache Bereitstellung juristischer Informationen für die Öffentlichkeit hinausgehen. Die unterschiedlichen gesetzlichen Vorgaben in den Mitgliedstaaten und die dort eingesetzten Technologien sollten daher auch weiter untersucht werden. Aus den dabei gewonnenen Erkenntnissen und Erfahrungen können Möglichkeiten abgeleitet werden, wie ein möglichst rechtssicherer elektronischer Dokumentenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten Wirklichkeit werden kann.

**d) Systemsicherheit und Datenschutz**

39. Bei der Schaffung von europäischen E-Justiz-Diensten, die eine Übermittlung von Informationen zwischen den Justizbehörden untereinander oder zwischen Justizbehörden einerseits und Bürgern oder Angehörigen von Rechtsberufen andererseits gestatten, muss für den Datenaustausch vollständige Sicherheit bestehen. Auch insoweit könnten die Vorarbeiten von IDABC berücksichtigt werden.
40. Da es sich bei diesen Daten vorwiegend um personenbezogene Daten im Sinne der europäischen Rechtsvorschriften handelt, sind zudem die in diesen Vorschriften verankerten Grundsätze unbedingt zu befolgen.

## 5. Sprachliche Aspekte

41. Angesichts der Existenz von dreiundzwanzig verschiedenen Sprachen in den Organen der Europäischen Union sind im Bestreben um einen benutzerfreundlichen Zugang zum europäischen E-Justiz-System für die europäischen Bürger gezielte Maßnahmen für Übersetzung und Dolmetschen in der Justiz erforderlich.
42. Es wäre in der Tat illusorisch zu glauben, dass es ausreichen würde, einem Bürger lediglich Zugang zur E-Justiz-Website eines anderen Mitgliedstaates zu gewähren: aufgrund der Sprachbarriere wäre dies weitgehend sinnlos.
43. Dieser sprachlichen Herausforderung könnte, vor allem was den Inhalt der in den europäischen Rechtsakten benutzten Formulare anbelangt, insbesondere durch computergestützte Übersetzungssysteme und durch die Vernetzung der nationalen Übersetzungsressourcen begegnet werden.
44. Darüber hinaus sollte eine Arbeitsmethode geschaffen werden, die eine minutiöse Übersetzung der in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten bestehenden Rechtsbegriffe, in die dreiundzwanzig Amtssprachen der Organe der Europäischen Gemeinschaft ermöglicht, wobei semantische Aspekte im vollen Umfang zu berücksichtigen sind.

## 6. Notwendigkeit einer Arbeitsinfrastruktur

45. Wegen der Gesamtheit dieser Aspekte wird es zweifellos erforderlich sein, ein Verfahren zur Festlegung der technischen Normen auszuarbeiten, die verwendet werden können, um die Interoperabilität der Systeme der Mitgliedstaaten zu ermöglichen und folgende bei IKT-Projekten übliche Aufteilung vorzusehen:
- a) Projektleitung, d.h. die Entscheidungsfindung für die Struktur und das Funktionieren des europäischen E-Justiz-Systems und für die auszuführenden Projekte. Hierzu sind bisweilen Arbeiten rechtlicher Art erforderlich, wie dies die Arbeiten in Bezug auf die Vernetzung der Strafregister gezeigt haben.
  - b) Projektdurchführung, d.h. die Einrichtung der verschiedenen Dienste der europäischen E-Justiz wie die Entwicklung der mehrsprachigen Benutzerschnittstellen in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten sowie die Weiterentwicklung der Systeme. Außerdem beinhaltet die Projektdurchführung die vollständige Systemwartung.
46. Eine solche Struktur müsste zweifelsohne einerseits aus IKT-Fachleuten bestehen und andererseits über Übersetzungskapazitäten verfügen. Mehrere Möglichkeiten, die einander ergänzen können, sind denkbar:
- a) Ein oder mehrere Mitgliedstaaten erklären sich bereit, die Verwaltung einer solchen Struktur in umfassender Absprache mit den übrigen Mitgliedstaaten in der Gruppe "E-Justiz" zu übernehmen.
  - b) Die Europäische Kommission nimmt diese Aufgabe nach festzulegenden Modalitäten wahr.
  - c) Schaffung einer europäischen Agentur. Dafür gibt es mehrere Modelle je nach Größe und Autonomiegrad der Agentur. Es wäre jedoch langwierig und komplex, diese Option umzusetzen, die nur mittelfristig ins Auge gefasst werden könnte, gegebenenfalls je nach Fortschreiten der Arbeiten.

## 7. Finanzierung

47. Für die Einrichtung der europäischen E-Justiz müssen beträchtliche Finanzmittel bereitgestellt werden, die hauptsächlich dazu bestimmt sind,
- a) auf einzelstaatlicher Ebene den Aufbau von E-Justiz-Systemen zu fördern, was der Einrichtung der europäischen E-Justiz Vorschub leisten würde, und
  - b) die Verwirklichung der Projekte auf europäischer Ebene zu ermöglichen, einschließlich der Schaffung und der Entwicklung des europäischen E-Justiz-Portals.
48. Aus den Programmen "Ziviljustiz" und "Strafjustiz" könnten für die Jahre 2008 und 2009 Mittel in Höhe von 45 Millionen EUR bereitgestellt werden. Dieser Betrag müsste in den kommenden Jahren erheblich erhöht werden. Auch sollten die anderen im Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften verfügbaren Mittel, die sofort für die europäische E-Justiz bereitgestellt werden könnten, genau festgelegt werden.
49. Zudem sollte – wie die Kommission dies vorschlägt – so rasch wie möglich ein Querschnittsprogramm ins Auge gefasst werden, das sowohl den zivil- als auch den strafrechtlichen Bereich abdeckt. Um den Anforderungen der Schaffung der europäischen E-Justiz auf einzelstaatlicher und gemeinschaftlicher Ebene zu entsprechen, müssten die Haushaltsmittel erheblich aufgestockt werden. Auch wäre eine Präzisierung und Harmonisierung der derzeit für die Programme "Ziviljustiz" bzw. "Strafjustiz" geltenden Auswahlkriterien erforderlich, damit den Kriterien der europäischen E-Justiz gemäß Abschnitt III Rechnung getragen werden kann.
50. Europäische E-Justiz-Projekte im Sinne dieses Aktionsplans, die nicht von Nummer 49 erfasst werden, werden gegebenenfalls über andere zur Verfügung stehende Gemeinschaftsprogramme finanziert, sofern sie die dort festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

#### IV. VORSCHLÄGE DES VORSITZES

51. Die Ausarbeitung eines mehrjährigen Aktionsplans setzt voraus, dass
- a) im Hinblick auf die Verwirklichung der Funktionen der europäischen E-Justiz unter Einhaltung der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften die auszuführenden Aufgaben, deren Prioritäten und im Rahmen des Möglichen die einzuhaltenden Fristen festgelegt werden. Es sollte mit einer gewissen Flexibilität vorgegangen werden, damit eine gute Anpassungsfähigkeit an die Entwicklungen in diesem Sektor gewährleistet ist;
  - b) die Aufgaben auf den Rat, die Mitgliedstaaten, die Europäische Kommission und eine Einrichtungs-/Koordinationsstruktur für bestimmte technische Aufgaben, die noch festzulegen sind, aufgeteilt werden. Diese Aufteilung muss auch für die Auswahlmodalitäten für zukünftige Projekte gelten;
  - c) eine Vorgehensweise festgelegt wird, um die Durchführung des Aktionsplans strikt zu begleiten und zu evaluieren.
52. Der Rat muss somit unter Achtung der Eigenständigkeit eines jeden Organs und gemäß den Artikeln 5 und 7 des EG-Vertrags eine Reihe von Entscheidungen zu den in diesem Dokument aufgeworfenen Fragen treffen, und zwar insbesondere in Bezug auf
- a) die Arbeitsstruktur, die auf Unionsebene zur Durchführung der europäischen E-Justiz-Projekte und zur Überwachung ihrer Umsetzung und weiteren Entwicklung eingerichtet werden muss;
  - b) die Zuweisung der Aufgaben an die verschiedenen Akteure: Rat, Europäische Kommission, Mitgliedstaaten.
53. In diesem Zusammenhang weist der Vorsitz darauf hin, dass die begrenzten Erfahrungen mit den bestehenden E-Justiz-Systemen (Inbetriebnahme der Website des Europäischen Justiznetzes für Strafsachen, Vernetzung der Strafregister) lehren, dass die Initiative eines oder mehrerer Mitgliedstaaten in vielen Fällen für den Start der Projekte ausschlaggebend war.

54. Wenn jedoch ein gewisses Entwicklungsstadium erreicht ist, führt die Teilnahme einer größeren Zahl von Mitgliedstaaten dazu, dass die Arbeiten komplexer werden. Die Entwicklung, Verwaltung und weitere Entwicklung des Projekts verlangt daher eine europäische Dimension.
55. Darüber hinaus geht aus den verschiedenen oben genannten technischen Aspekten eindeutig hervor, dass bestimmte Querschnittsaufgaben nutzbringend auf europäischer Ebene wahrgenommen werden sollten. Auch sind beträchtliche Größenvorteile zu erwarten, wenn die Zahl der verfügbaren E-Justiz-Dienste zunimmt.

## **1. Aufbau einer europäischen E-Justiz**

56. Der Vorsitz schlägt für das E-Justiz-Programm den Namen "europäische E-Justiz" vor.

## **2. Schaffung einer Arbeitsstruktur**

57. Im Lichte der Ausführungen in diesem Aktionsplan schlägt der Vorsitz mit Blick auf ein mehrjähriges Aktionsprogramm zur Verwirklichung der europäischen E-Justiz folgende globale Arbeitsstruktur vor:

### **a) Projektlenkung**

58. Der Rat wird im Sinne der in diesem Aktionsplan vorgegebenen Leitlinien mit der Überwachung der Durchführung des mehrjährigen Programms beauftragt. Er fasst alle Beschlüsse, die für die Verwirklichung der mit diesem Aktionsplan gesteckten Ziele erforderlich sind. Insbesondere hat er die Aufgabe, anhand der in Abschnitt III aufgeführten Kriterien und in engem Benehmen mit der Kommission das Verzeichnis der von ihm, von den Mitgliedstaaten (Buchstabe c) oder von der Kommission vorgeschlagenen neuen Projekte aufzustellen.
59. Die Kommission führt auf Ersuchen des Rates oder von sich aus die von ihr als sachdienlich erachteten Studien durch.
60. Der Rat kann die funktionalen Spezifikationen der Projekte festlegen.

61. Was die Finanzierung aus Gemeinschaftsmitteln anbelangt, so trägt die Kommission unter Einhaltung der geltenden Verfahren den vom Rat gewählten Leitlinien und Entscheidungen in vollem Umfang Rechnung.

**b) Projektdurchführung**

62. Die Europäische Kommission stellt dem Rat eine Struktur zur Verfügung, die folgenden Auftrag hat:

- i) Umsetzung der technischen Voraussetzungen in Bezug auf das europäische E-Justiz-System nach dem Verfahren gemäß Nummer 58;
- ii) auf Ersuchen des Rates Durchführung der in dem mehrjährigen Aktionsprogramm festgelegten Projekte zur europäischen E-Justiz in engem Benehmen mit den Mitgliedstaaten auf der Grundlage der verfügbaren Gemeinschaftsmittel oder Durchführung von Ergänzungsprojekten;
- iii) **bis Ende 2009 Schaffung einer ersten Version des europäischen E-Justiz-Portals gemäß den Grundsätzen, die im Anschluss an das im Rahmen der Gruppe "E-Justiz" erarbeitete Pilotprojekt festgelegt worden sind, und den Beschlüssen, die noch vom Rat zu fassen sind.** Ausgehend von dieser ersten Version werden in dem Portal nach und nach die zusätzlichen Funktionen implementiert, die in den spezifischen Pilotprojekten entwickelt werden.

Die Kommission wird eine - auch die von den Mitgliedstaaten benannten technischen Experten umfassende - Gruppe technischer Experten einsetzen, die in regelmäßigen Sitzungen eine Begleitung der laufenden Projekte sicherstellen und die technischen Optionen festlegen, damit die Kompetenzen der Mitgliedstaaten und der Kommission so genutzt werden, dass sie sich ergänzen.

Die Kommission wird außerdem den Rat über den Stand der Arbeiten und über die Fragen informieren, die in der Expertengruppe erörtert werden, um auf diese Weise für eine sachgerechte Begleitung durch die Mitgliedstaaten zu sorgen und zu ermöglichen, dass sie die Arbeiten durch ihre methodischen und technologischen Leistungen voranbringen.



**c) Die Mitgliedstaaten**

63. Unbeschadet der Regeln gemäß Buchstabe a und gegebenenfalls über eine Finanzierung aus verfügbaren Gemeinschaftsmitteln können die Mitgliedstaaten neue europäische E-Justiz-Projekte vorschlagen und auflegen, die den vom Rat festgelegten technischen Spezifikationen entsprechen, und zwar in engem Benehmen mit der Kommission, insbesondere, was die Einhaltung der technischen Normen und die Schaffung der mehrsprachigen Schnittstellen anbelangt.

**3. Überprüfungsklausel**

64. Die Gruppe "E-Justiz" wird im ersten Halbjahr 2010 eine Bewertung der von der Projektdurchführungsstruktur durchgeführten Arbeit vornehmen und dem Rat gegebenenfalls sachdienliche Vorschläge vorlegen, die auf eine Verbesserung der Funktionsweise abzielen.

**4. Mehrjähriges Programm**

65. Das in der Anlage enthaltene mehrjährige Programm wird entsprechend dem Fortschreiten der Arbeiten regelmäßig aktualisiert.

**V. FAZIT**

66. Der AStV/Rat wird ersucht, diesen Aktionsplan für die europäische E-Justiz zu billigen.

---

## AKTIONSPLAN

## ANLAGE zum mehrjährigen Aktionsplan 2009-2013 für die europäische E-Justiz

Einleitung

Die Projekte sind einer bestimmten Projektart je nach folgenden Kategorien zugeordnet:

- Unterstützung der zur Entwicklung des europäischen Rechtsraums angenommenen Rechtsakte
- Vernetzung nationaler Register
- Bereichsübergreifende Problematik
- Austausch vorbildlicher Verfahrensweisen.

Projekt	Stand der Beratungen	Erforderliche Maßnahmen	Für die Maßnahme verantwortlich	Zeitplan der Arbeiten	Erläuterungen	Projektart
<b>E-Justiz-Portal</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Von einer Gruppe von Mitgliedstaaten erstellter Prototyp des Portals</li> <li>– Von einigen Mitgliedstaaten im Rahmen der Gruppe "E-Justiz" ausgearbeitetes DIM-System</li> <li>– Prototyp steht den Mitgliedern der Gruppe "E-Justiz" seit April 2008 offen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Authentifizierung und Identifizierung</li> <li>– Sicherheit</li> <li>– mehrsprachige Schnittstelle und Übersetzungsarbeiten</li> <li>– technische Normen</li> <li>– Papierlose Kommunikation zwischen den Justizbehörden über ein gesichertes Netz - Arbeiten im Rahmen des IDABC-Programms und in der Gruppe "E-Justiz" im Gange</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Gruppe von Mitgliedstaaten und Kommission</li> <li>– Kommission in enger Zusammenarbeit mit der Gruppe der Mitgliedstaaten, die am Pilotprojekt teilnehmen</li> <li>– Durchführbarkeitsstudie der Kommission</li> </ul>	<p>2009-2011</p> <p>Einführung des Portals 2008 mit Zugang der Öffentlichkeit im Dezember 2009 (vgl. Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 18. und 19. Juni 2008).</p> <p>Verbesserung und Ergänzung des Portals dank der Verwirklichung anderer Projekte.</p>	<p>Überlegungen im Gange</p> <p>Die zugänglichen Websites werden nach Maßnahme der in Betracht kommenden Projekte und der vom Rat festgelegten Kriterien ausgewählt.</p>	Bereichsübergreifende Problematik

Projekt	Stand der Beratungen	Erforderliche Maßnahmen	Für die Maßnahme verantwortlich	Zeitplan der Arbeiten	Erläuterungen	Projektart
<b>Vernetzung der Strafregister</b>	<p>Im Rahmen eines Pilotprojekts Vernetzung der Strafregister von ES, BE, DE und FR im Jahr 2006; im Jan. 2008 auf CZ und LU ausgedehnt.</p> <p>– Dieses Projekt ist gegenwärtig zwischen 6 Mitgliedstaaten operativ. Zur Zeit sind 14 Mitgliedstaaten Projektpartner.</p> <p>– Politische Einigung auf der Tagung des Rates (Justiz und Inneres) vom Juni 2007 über den Entwurf eines Rahmenbeschlusses über die Durchführung und den Inhalt des Austauschs von Informationen aus dem Strafregister zwischen den Mitgliedstaaten;</p> <p>– Allgemeine Ausrichtung des Rates vom 24. Okt. 2008 zu dem Entwurf des "ECRIS"-Beschlusses, mit dem die Grundlagen des elektronischen Formats für den Informationsaustausch zwischen den 27 Mitgliedstaaten geschaffen werden sollen.</p>	<p>– Ausarbeitung einer Referenzumsetzung zwecks Erleichterung des Zugangs neuer Mitgliedstaaten zum Netz.</p> <p>Einrichtung von EU-Kofinanzierungen zwecks Vorbereitung der Vernetzung der nationalen Strafregister.</p>	<p>Rat ( Beratungen zum EC-RIS-Entwurf, die von der "COPEN"-Gruppe verfolgt werden) und Kommission (Ausarbeitung der Referenzumsetzung und EU-Kofinanzierungen).</p>	<p>Bereitstellung der Referenzumsetzung im Laufe des Jahres 2009.</p> <p>– Kofinanzierungen im Gange.</p>	<p>Bislang von der COPEN-Gruppe verfolgte Arbeiten</p>	<p>Vernetzung nationaler Register und Unterstützung der zur Entwicklung des europäischen Rechtsraums angenommenen Rechtsakte</p>

<b>Projekt</b>	<b>Stand der Beratungen</b>	<b>Erforderliche Maßnahmen</b>	<b>Für die Maßnahme verantwortlich</b>	<b>Zeitplan der Arbeiten</b>	<b>Erläuterungen</b>	<b>Projektart</b>
<b>Europäisches Mahnverfahren</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Verordnung vom 30. Dezember 2006, die die Möglichkeit der Verwendung elektronischer Kommunikationswege schafft</li> <li>– Von bestimmten Mitgliedstaaten entwickelter Prototyp eines automatisierten Verfahrens</li> <li>– Vor der Kommission in die Wege geleitete Studie</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Fortsetzung der Beratungen und Arbeiten in Bezug auf den Prototypen</li> <li>– Schaffung dynamischer Formblätter</li> <li>– Antragstellung auf elektronischem Weg</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Gruppe von Mitgliedstaaten, dann Kommission</li> <li>– Gruppe von Mitgliedstaaten, dann Kommission</li> <li>– Kommission</li> </ul>	2009-2011		Unterstützung der zur Entwicklung des europäischen Rechtsraums angenommenen Rechtsakte
<b>Prozesskostenhilfe</b>	Richtlinie des Rates vom 27. Januar 2003 zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug durch Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe in derartigen Streitsachen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Aufnahme von Informationen in das Portal</li> <li>– Antrag auf und Gewährung von Prozesskostenhilfe auf elektronischem Wege: Einleitung einer Durchführbarkeitsstudie</li> </ul>	– Kommission	2009-2013		Unterstützung der zur Entwicklung des europäischen Rechtsraums angenommenen Rechtsakte
<b>Europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen</b>	– Verordnung vom 11. Juli 2007, die die Möglichkeit der Verwendung elektronischer Kommunikationswege schafft	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Kommission leitet eine Durchführungsstudie in die Wege</li> <li>– Schaffung dynamischer Formblätter</li> <li>– Antragstellung auf elektronischem Weg</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Kommission</li> <li>– Gruppe von Mitgliedstaaten und Kommission</li> <li>– Gruppe von Mitgliedstaaten, dann Kommission</li> </ul>	2009-2013		Unterstützung der zur Entwicklung des europäischen Rechtsraums angenommenen Rechtsakte

Projekt	Stand der Beratungen	Erforderliche Maßnahmen	Für die Maßnahme verantwortlich	Zeitplan der Arbeiten	Erläuterungen	Projektart
<b>Übersetzung</b>	Pilotprojekt EUROVOC	– Stufenweise Ausarbeitung einer vergleichenden mehrsprachigen Rechtsterminologie	– Kommission (Amt für amtliche Veröffentlichungen)	2009-2013		Bereichsübergreifende Problematik
	Seit 1976 verwendetes automatisches Übersetzungssystem SYSTRAN	– Finanzierung von für den Rechtsbereich geeigneten Übersetzungsmotoren in allen europäischen Sprachkombinationen	– Kommission (Übersetzungsdienst)	2009-2013		
	Auf Initiative Österreichs verbreiteter Fragenkatalog	– Vernetzung der Datenbanken von auf Rechtsfragen spezialisierten Übersetzern und Dolmetschern	– Gruppe von Mitgliedstaaten, dann Kommission	2009-2013		
	Arbeiten an der semantischen Interoperabilität und an den (als Verständnishilfe gedachten) Tabellen	– Erstellung eines Glossars von Rechtsbegriffen – Erstellung von Tabellen mit semantischen Übereinstimmungen auf den einzelnen Gebieten	– Kommission und Mitgliedstaaten – SEMIC-EU	2009 - 2013		

<b>Projekt</b>	<b>Stand der Beratungen</b>	<b>Erforderliche Maßnahmen</b>	<b>Für die Maßnahme verantwortlich</b>	<b>Zeitplan der Arbeiten</b>	<b>Erläuterungen</b>	<b>Projektart</b>
<b>Bessere Nutzung der Videokonferenz-Technologie</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Unter slowenischem Vorsitz verfasste Broschüre</li> <li>– Benutzerhandbuch wird derzeit erstellt</li> <li>– Verbreitung eines Fragenkatalogs über Videokonferenz-ausrüstung und die rechtlichen Voraussetzungen für den Einsatz von Videokonferenzen</li> <li>– Entwurf der Ausarbeitung eines Reservierungssystems: Bewertung der Durchführbarkeit und der Relevanz eines solchen Systems</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Fertigstellung und Online-Bereitstellung der Broschüre auf dem Portal</li> <li>– Fertigstellung und Online-Bereitstellung des Handbuchs auf dem Portal</li> <li>– Bereitstellung der aktualisierten Informationen über Videokonferenz-ausrüstungen und die rechtlichen Voraussetzungen für den Einsatz von Online-Videokonferenzen</li> <li>– Ausarbeitung eines Online-Reservierungssystems</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten</li> <li>– Mitgliedstaaten</li> <li>– Verwalter des Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen</li> <li>– Verwalter des Europäischen Justiziellen Netzes für Strafsachen</li> <li>– Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– 2008-2009</li> <li>– spätestens Ende 2009</li> <li>– effektive Online-Bereitstellung spätestens 2009</li> <li>– Beginn im Jahr 2009</li> </ul>	Beteiligung der beiden Justiziellen Netze an den Beratungen	Unterstützung der zur Entwicklung des europäischen Rechtsraums angenommenen Rechtsakte.

Projekt	Stand der Beratungen	Erforderliche Maßnahmen	Für die Maßnahme verantwortlich	Zeitplan der Arbeiten	Erläuterungen	Projektart
<b>Mediation</b>	Richtlinie vom 21. Mai 2008, die bis zum 21. Mai 2011 umzusetzen ist	– Aufnahme von Informationen in das Portal – Einleitung einer Durchführbarkeitsstudie	Kommission	2011-2013	Zeitplan der Arbeiten hängt vom Umsetzungszeitpunkt der Richtlinie ab	Unterstützung der zur Entwicklung des europäischen Rechtsraums angenommenen Rechtsakte
<b>Elektronische Unterschrift<sup>1</sup></b>	– Bereits aufgenommene Beratungen (IDABC) <sup>2</sup>		Kommission	2009-2011	IDABC-Projekt wird von der GD SANCO verwirklicht.	Bereichsübergreifende Problematik
<b>Zustellung gerichtlicher oder außergerichtlicher Schriftstücke (auf elektronischem Wege)</b>	Verordnung des Rates vom 29. Mai 2000 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten	– Durchführbarkeitsstudie	Kommission	2010-2011		Unterstützung der zur Entwicklung des europäischen Rechtsraums angenommenen Rechtsakte
<b>Begleichung von Verfahrenskosten auf elektronischem Weg</b>	Möglichkeit der elektronischen Bezahlung von Verfahrenskosten schaffen	Beginn der Arbeiten	Mitgliedstaaten	2011-2013		Unterstützung der zur Entwicklung des europäischen Rechtsraums angenommenen Rechtsakte

<sup>1</sup> Vgl. auch Arbeiten in Bezug auf Authentifizierung und Identifizierung, wie sie unter "E-Justiz-Portal" aufgeführt sind.

<sup>2</sup> Unter Achtung der Eigenständigkeit des Projekts zur europäischen E-Justiz.



<b>Projekt</b>	<b>Stand der Beratungen</b>	<b>Erforderliche Maßnahmen</b>	<b>Für die Maßnahme verantwortlich</b>	<b>Zeitplan der Arbeiten</b>	<b>Erläuterungen</b>	<b>Projektart</b>
<b>Vernetzung der Insolvenzregister</b>	– Prototyp, der Daten aus den Insolvenzregistern bestimmter Mitgliedstaaten einbezieht	– Hinzufügung der Daten aus Insolvenzregistern anderer Mitgliedstaaten – Schaffung einer mehrsprachigen Schnittstelle – Schaffung eines juristischen und semantischen Glossars	Gruppe von Mitgliedstaaten, dann Kommission	Fortführung 2009 auf Initiative der Mitgliedstaaten. Einbeziehung in das Portal		Vernetzung nationaler Register
<b>Vernetzung der Grundbücher (Integration von EULIS)</b>	– Von EULIS durchgeführte Arbeiten	– 1. Phase: Schaffung eines Links auf die EULIS-Website – 2. Phase: Überlegungen über die Möglichkeit einer Teilintegration von EULIS in das Portal Benutzerauthentifizierung über das Portal	Kommission	2009 - 2010	Verknüpfung mit den Beratungen in anderen Ratsformationen	Vernetzung nationaler Register
<b>Vernetzung der Handelsregister (Integration des EBR)</b>	– Vom EBR durchgeführte Arbeiten	– 1. Phase: Schaffung eines Links auf die EBR-Website – 2. Phase: Überlegungen über die Möglichkeit einer Teilintegration des EBR in das Portal Benutzerauthentifizierung über das Portal	Kommission	2009-2010	Verknüpfung mit den Beratungen in anderen Ratsformationen	Vernetzung nationaler Register

<b>Projekt</b>	<b>Stand der Beratungen</b>	<b>Erforderliche Maßnahmen</b>	<b>Für die Maßnahme verantwortlich</b>	<b>Zeitplan der Arbeiten</b>	<b>Erläuterungen</b>	<b>Projektart</b>
<b>Vernetzung der Testamentsregister</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Pilotprojekt: effektive Vernetzung zwischen Frankreich und Belgien</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Festlegung der Kooperationsmöglichkeiten mit dem ARERT (CNUE)</li> <li>– Durchführbarkeitsstudie der Kommission</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Rat JI und ARERT (CNUE)</li> </ul>	2011- 2013	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verknüpfung mit dem zukünftigen Instrument für Nachlässe, das die Kommission 2009 unterbreiten wird.</li> </ul>	Vernetzung nationaler Register
<b>Schulung der Fachkräfte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Überlegungen zum eLearning innerhalb des EJTN</li> <li>– Von der Kommission geschaffenes Justizforum</li> <li>– Überlegungen zu den verschiedenen einzelstaatlichen Praktiken innerhalb einer Gruppe im engeren Rahmen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Entwicklung von Instrumenten für eLearning</li> <li>– Veranstaltung von jährlichen Treffen zu E-Justiz-Themen im Rahmen des Justizforums</li> <li>– Ausbildung im Hinblick auf die Nutzung von Videokonferenzen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Europäisches Netzwerk für die Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten (EJTN)</li> <li>– Kommission</li> <li>– Mitgliedstaaten auf einzelstaatlicher Ebene und gegebenenfalls über das Europäische Netzwerk für die Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten</li> </ul>	2010- 2012		Austausch vorbildlicher Verfahrensweisen.